

# Förderrichtlinien

## Werner und Hiltrud Herzog Stiftung



### (1) Fördervoraussetzungen

Die Voraussetzungen für eine Unterstützung leiten sich aus dem Stiftungszweck ab. Die Stiftung kann nur Unterstützung gewähren, wenn

- a) die geförderte Tätigkeit dem Stiftungszweck Rechnung trägt
- b) der/die Antragsteller:in ohne Hilfe Dritter sein/ihr Vorhaben finanziell nicht realisieren kann
- c) ein Finanzierungskonzept plausibel dargelegt werden kann
- d) der Stiftung entsprechende Mittel zur Verfügung stehen

Die Stiftung kann in der Regel nicht die vollständigen Kosten übernehmen, daher wird davon ausgegangen, dass der/die Antragsteller:in auch einen nicht unwesentlichen Teil der Kosten in Eigenleistung erbringt.

### (2) Förderantrag

Der Antrag auf Förderung kann per Email an die Stiftung eingesandt werden. Der Antrag sollte mindestens enthalten:

- a) kurzer Lebenslauf mit Bild
- b) Beschreibung der zu fördernden Tätigkeit
- c) Finanzbedarf/Finanzierungsplan
- d) Umfang und Art anderweitiger Förderungen
- e) Zeitrahmen
- f) Begründung warum der/die Antragsteller:in gefördert werden sollte
- g) Unterschriebenes Beiblatt „Bestätigung der Förderrichtlinien“

Mit der Zusendung des Antrags versichert der/die Antragsteller:in die Richtigkeit der Angaben im Förderantrag.

Grundsätzlich besteht kein Anrecht auf Förderung. Über die Förderanträge wird im Stiftungsvorstand entschieden. Eventuell sind zusätzliche Informationen erwünscht, gegebenenfalls wird der Vorstand mit dem/der Antragsteller:in auch ein Gespräch (per Video Konferenz oder persönlich) führen. Die Zusage oder Ablehnung erfolgt schriftlich, per Email.

Abgelehnte Förderanträge sind nicht anfechtbar.

### (3) Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt in der Regel monatlich und ist zunächst zeitlich begrenzt. Es besteht aber die Möglichkeit, eine Verlängerung der Unterstützung zu beantragen. Die Beantragung der Verlängerung muss eigenverantwortlich und rechtzeitig, mindestens 4 Wochen, vor Ablauf der Förderung erfolgen.

Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.

### (4) Berichtspflicht

Für die Dauer der Unterstützung verpflichtet sich der/die Stipendiat:in verbindlich in regelmäßigen Abständen unaufgefordert einen Zwischenbericht zu geben aus dem ersichtlich ist, wie die gewährte Unterstützung verwendet wurde und wie die weitere Planung aussieht. Liegen Nachweis und Bericht nicht in angemessenem Zeitraum vor, behält sich die Stiftung vor, die Förderung zu beenden.

Bei Unterstützung zur Anschaffung von Sachmitteln verpflichtet sich der/die Förderempfänger:in, dies durch Zusendung der entsprechenden Belege zu dokumentieren.

Änderungen der Gesamtsituation im Hinblick auf die finanziellen Möglichkeiten des/der Empfängers/Empfängerin sind der Stiftung unverzüglich mitzuteilen.

### (5) Rückzahlungsverpflichtung

Die Stiftung ist berechtigt, eine bereits bewilligte Unterstützung zu kürzen, zu stoppen oder vollständig zurückzufordern. Dies kann, beispielsweise, unter folgenden Umständen geschehen:

- a) Bei Abbruch der zu fördernden Tätigkeit während des Förderzeitraums
- b) Bei Erlangung der Förderung durch nichtzutreffende Angaben im Förderantrag, insbesondere die nicht Offenlegung von weiteren Förderungen
- c) Bei Wegfall der Fördergründe (bspw. Wegfall oder Änderung von Gebühren)

### (6) Nachhaltigkeit

Unsere Nachhaltigkeitsziele orientieren sich an den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDG). Für uns wesentlich sind: #3, #4, #7, #8, #12, #13, #14, #16.



Alle eingehenden Bewerbungen werden unter Berücksichtigung aller SDG beurteilt.

## **(7) Datenschutz**

Für alle datenrechtlichen Belange verweisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage

## Bestätigung der Förderrichtlinien

Hiermit bestätige ich, die Förderrichtlinien der Werner und Hiltrud Herzog Stiftung gelesen und akzeptiert zu haben.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_